



# Weisungen EAZW

Nr. 10.13.02.01 vom 1. Februar 2013

## **Aufhebung überholter Weisungen, Kreisschreiben und anderer Dokumente**

# **Aufhebung Weisungen**

**Das Eidgenössische Amt für das Zivilstandswesen erlässt, gestützt auf Artikel 84 Absatz 3 Buchstabe a der Zivilstandsverordnung (ZStV), folgende Weisungen.**

**Inhalt**

<b>1</b>	<b>Einleitung</b>	<b>3</b>
<b>2</b>	<b>Aufzuhebende Weisungen und Kreisschreiben</b>	<b>3</b>
<b>3</b>	<b>Inkrafttreten</b>	<b>9</b>

## 1 Einleitung

Die in den vorliegenden Weisungen aufgeführten Weisungen, Kreisschreiben und anderen Dokumente werden formell aufgehoben. Die formelle Aufhebung bedeutet indessen nicht, dass all deren Inhalte materiell falsch würden. Vielmehr erfolgt eine formelle Aufhebung auch dann, wenn ein Dokument nurmehr allgemein Bekanntes wiedergibt<sup>1</sup>.

Die aufgehobenen Dokumente sind, wie alle aufgehobenen Weisungen und Kreisschreiben, zu Dokumentationszwecken und zur Beurteilung altrechtlicher Konstellationen auf unserer Internetseite ([www.eazw.admin.ch](http://www.eazw.admin.ch)) unter der entsprechenden Rubrik zugänglich.

In Ziffer 2 findet sich eine kurze Begründung für die Aufhebung des jeweiligen Dokuments:

- "Überholt" bedeutet, dass darin Ausführungen zu rechtlichen oder tatsächlichen Sachverhalten gemacht werden, die es heute nicht mehr gibt (z.B. Bürgerrechtsbestätigung), oder die durch den Lauf der Zeit obsolet geworden sind (z.B. Kreisschreiben vom 1. Juni 1963, wonach Zivilstandsbeamtinnen und Zivilstandsbeamte nicht zu Geschäftsagenten werden dürfen).
- Der besseren Übersicht dient, dass die Inhalte einzelner formell aufgehobener Dokumente, welche materiell beibehalten werden, in bestehende Dokumente integriert werden. In diesen Fällen wird angegeben, wohin die Inhalte materiell verschoben werden.

## 2 Aufgehobene Weisungen, Kreisschreiben und andere Dokumente

Nummer	Titel / Begründung	Datum
05.12.2001	<b>Inkraftsetzung des Partnerschaftsgesetzes; Änderung der Zivilstandsverordnung und der Verordnung über die Gebühren im Zivilstandswesen; Abschaffung der ausländischen Zivilstandsämter</b>  Überholt. Das neue Recht ist eingeführt. Die Grundsätze zur Unterstützung bei der Dokumentenbeschaffung durch die schweizerischen Vertretungen im Ausland sind ab dem 1. Januar 2013 im Kreisschreiben Nr. 20.11.01.04 <i>Entgegennahme, Beglaubigung, Übersetzung und Übermittlung ausländischer Entscheidungen und Urkunden über den Zivilstand</i> vom 1. Januar 2011 enthalten.	20.12.2005

---

<sup>1</sup> Beispiel: Kreisschreiben betreffend das Verbot der mehrfachen Ehe vom 1. Juni 1963. Dieses Verbot gehört zum schweizerischen Ordre public und ist allgemein bekannt (jedenfalls von den Zivilstandsbehörden, die primär Adressaten unserer behördenverbindlichen Kreisschreiben sind). Deshalb ist es nicht (mehr) notwendig, dass das Verbot in einem separaten (und damit prominenten) Kreisschreiben dekretiert wird. Es versteht sich von selbst, dass das Verbot der mehrfachen Ehe seine materielle Gültigkeit nicht verliert, wenn das entsprechende Kreisschreiben formell aufgehoben wird.

05.06.2022	<p><b>Nachtrag zum Rundschreiben vom 1. Juli 2004 betreffend Aufhebung der Bürgerrechtsbestätigung (BB); Ersatzdokumente</b>  <b><u>Anhang 1: Bestellung von Zivilstandsdokumenten</u></b></p> <p>Überholt. Die Bürgerrechtsbestätigung gibt es nicht mehr.</p>	22.06.2005
05.03.2002	<p><b>Funktion "Sonderzivilstandsamt" Klarstellung</b></p> <p>Überholt. Die Sonderzivilstandsämter sind installiert.</p>	29.03.2005
05.03.2001	<p><b>Funktion "Sonderzivilstandsamt" (SZA) sowie Verarbeitung von Gerichts- und Verwaltungsentscheiden</b>  <b><u>Anhang A: SZA Varianten</u></b>  <b><u>Anhang B: SZA Rollen</u></b></p> <p>Überholt. Die Sonderzivilstandsämter sind installiert. Achtung: Der in diesem Kreisschreiben enthaltene Grundsatz, wonach vor dem 1. Januar 2005 ausgestellte Familienbüchlein gratis nachgeführt werden müssen, ist ab dem 1. Januar 2013 in der Weisung Nr. 10.08.10.02 <i>In Papierform geführte Zivilstandsregister (1876 bis 2004), Übergangsrechtliche Eintragungen und Ausfertigungen von Auszügen</i> vom 1. Oktober 2008 in Ziff. 4.8 statuiert.</p>	01.03.2005
04.07.2001	<p><b>Aufhebung der Bürgerrechtsbestätigung (BB)</b></p> <p>Überholt: Die Bürgerrechtsbestätigung gibt es nicht mehr.</p>	01.07.2004
---	<p><b>Kein Titel</b></p> <p><b><u>Anhang 1: Zivilstandsverordnung</u></b>  <b><u>Anhang 2: Kommentierte Zivilstandsverordnung</u></b>  <b><u>Anhang 3: Kommentierte Zivilstandsverordnung</u></b>  <b><u>Anhang 4: Kommentierte Änderung der Verordnung über die Gebühren im Zivilstandswesen</u></b>  <b><u>Anhang 5: Checkliste über den Regelungsbedarf</u></b></p> <p>Überholt. Die Zusammenstellung aus dem Jahr 2004 hat nur noch historischen Wert. Die aktuellen gesetzlichen Grundlagen inklusive Kommentierung sind auf der Homepage des EAZW abrufbar.</p>	28.04.2004
04.04.2001	<p><b>Weisungen betreffend Personenerfassung und Dokumente; Sonderzivilstandsamt</b></p> <p>Überholt. Die Weisungen betreffend Personenerfassung und Dokumente gründen aus der Anfangszeit von Infostar. Die Sonderzivilstandsämter sind installiert.</p>	05.04.2004

04.02.2001	<p><b>Telefonische Bekanntgabe von Personenstandsdaten durch die schweizerischen Zivilstandsämter an die schweizerischen Vertretungen im Ausland</b></p> <p>Überholt. Das Kreisschreiben war eine direkte Intervention auf Unstimmigkeiten zwischen den ZAs und den schweizerischen Vertretungen im Ausland, die nun behoben sind.</p>	10.02.2004
03.01.2001	<p><b>Aufgaben der nicht angeschlossenen Zivilstandsämter</b>  <b>Anhang 0.1.2: Mitteilung der erfassten Personendaten</b></p> <p>Überholt. Es gibt keine nicht angeschlossenen ZAs mehr und die Ausfertigung von Auszügen aus den Papierregistern (inklusive Weiterführung Familienbüchlein) ist in der Weisung Nr. 10.08.10.02 <i>In Papierform geführte Zivilstandsregister (1876 bis 2004), Übergangsrechtliche Eintragungen und Ausfertigungen von Auszügen</i> vom 1. Oktober 2008 geregelt.</p>	16.01.2003
02.03.2001	<p><b>Gebühren für die Nachführung des Familienbüchleins</b></p> <p>Überholt. Die aktuellen Regeln, welche für vor dem 1. Januar 2005 ausgestellte Familienbüchlein gelten, sind in der Weisung Nr. 10.08.10.02 <i>In Papierform geführte Zivilstandsregister (1876 bis 2004), Übergangsrechtliche Eintragungen und Ausfertigungen von Auszügen</i> vom 1. Oktober 2008 in Ziff. 4.8 enthalten.</p>	07.03.2002
01-10-23	<p><b>Mikroverfilmung der Zivilstandsregister</b></p> <p>Ersetzt durch die Weisung Nr. 10.13.01.01 <i>Abschlusskontrolle bezüglich der Rückerfassung und definitive Sicherung der Familienregister auf Mikrofilm</i> vom 1. Januar 2013.</p>	12.12.2001
01.12.2001	<p><b>Vereinbarungen A-D-I; Ausstellung von Ehefähigkeitszeugnissen</b></p> <p>Die Präzisierungen zu den Übereinkommen mit Deutschland, Österreich und Italien betreffend die Ausstellung von Ehefähigkeitszeugnissen sind ab dem 1. Januar 2013 im Fachprozess 32.1 <i>Vorbereitung der Eheschliessung</i> vom 15. Dezember 2004 in Ziff. 7.2.3 enthalten.</p>	07.12.2001
00-04-00	<p><b>Gebühr für die Namensänderung nach Artikel 30 Absatz 2 ZGB / "Bearbeitungsgebühren"</b></p> <p>Überholt: Wird mit dem neuen Namensrecht ab dem 1. Januar 2013 hinfällig.</p>	26.04.2000

98-05-01	<p><b>Zivilstandsformulare und ihre Beschriftung</b>  <b><u>Anhang 1:</u> Eignungsprüfung von Papieren für die Dokumentenverwendung an Zivilstandsämtern</b>  <b><u>Annexe 2:</u> Liste der von der EMPA geprüften Ausgabegeräte</b></p> <p>Überholt: Mit Infostar ist der Themenbereich Zivilstandsformulare und ihre Beschriftung kaum mehr relevant im Tagesgeschäft. Falls doch, findet man das vorliegende Kreisschreiben unter der Rubrik "Aufgehobene Weisungen und Kreisschreiben" auf der Homepage des EAZW.</p>	29.05.1998
97-01-01	<p><b>Anerkennung des Kindes durch die ausländische Mutter</b>  <b><u>Anhang 1:</u> Liste der Staaten</b></p> <p>Überholt: Art. 108 aZStV ist aufgehoben worden.</p>	27.01.1997
93-01-01	<p><b>Ergänzung zum Kreisschreiben vom 31. Mai 1989 über die Ermittlung des "Bürgerrecht, das die Frau als ledig hatte " (Art. 161 ZGB) im Eheverkündverfahren</b></p> <p>Überholt. Ab 1. Januar 2013 behält jeder Ehegatte sein Kantons- und Gemeindebürgerrecht. Es besteht aber die Möglichkeit, dass dieses Dokument zur Beurteilung zurückliegender Sachverhalte dienlich sein kann. Deshalb ist es auf der Homepage des EAZW unter der Rubrik "Aufgehobene Weisungen und Kreisschreiben" abrufbar.</p>	21.01.1993
92-07-02	<p><b>Anerkennung von ausländischen (Kindes-) Anerkennungen in der Schweiz (Verweisung)</b></p> <p>Überholt: Die Weisung, sie beinhaltet lediglich eine Verweisung auf ZZV 1992, S. 266 ff., stammt aus dem Jahr 1992 und ist (zumindest teilweise) veraltet. Die aktuellen wesentlichen Grundsätze und Länderinfos sind in den einschlägigen Rechtskommentaren zu Art. 73 IPRG zu finden.</p>	15.07.1992
90-05-01	<p><b>Abklärung der Ehefähigkeit von Ausländern in der Schweiz</b>  <b>Ehefähigkeitszeugnisse für Schweizer zur Eheschliessung im Ausland</b></p> <p>Überholt: Die notwendigen Angaben sind im Fachprozess 32.1 <i>Vorbereitung der Eheschliessung</i> vom 15. Dezember 2004 sowie den Art. 73 ff. der ZStV enthalten.</p>	21.05.1990

89-05-01	<p><b>Ermittlung des "Bürgerrechts", das die Frau als ledig hatte" (Artikel 161 ZGB) im Eheverkündverfahren; neues Formular "Verkündakt"</b></p> <p>Überholt. Ab 1. Januar 2013 behält jeder Ehegatte sein Kantons- und Gemeindebürgerrecht. Es besteht aber die Möglichkeit, dass dieses Dokument zur Beurteilung zurückliegender Sachverhalte dienlich sein kann. Deshalb ist es auf der Homepage des EAZW unter der Rubrik "Aufgehobene Weisungen und Kreisschreiben" abrufbar.</p>	31.05.1989
63-06-24	<p><b>Frankreich Keine Mitteilungen von Zivilstandsfällen nach Frankreich</b></p> <p>Überholt. Das Kreisschreiben gibt Wort für Wort den Inhalt der Erklärung vom 3. Dezember 1937 zwischen der Schweiz und Frankreich betreffend die Beschaffung von Zivilstandsurkunden (SR 0.211.122.434.9) wider. Die Erklärung ist auf der Homepage des EAZW unter der Rubrik "Rechtliche Grundlagen, Völkerrecht" zu finden. Eine Publikation als Kreisschreiben ist damit obsolet.</p>	01.06.1963
63-06-23a	<p><b>Frankreich Notenwechsel betreffend Ehefähigkeitszeugnisse französischer Staatsangehöriger</b></p> <p>Überholt. Den Verkündakt gibt es seit dem Jahr 2000 nicht mehr.</p>	01.06.1963
63-06-21	<p><b>Der Zivilstandsbeamte darf in seiner Amtstätigkeit nicht zum Geschäftsagenten werden</b></p> <p>Überholt. Bestimmungen des Datenschutzes und ganz allgemein die Professionalisierung im Zivilstandswesen haben dieses Kreisschreiben hinfällig werden lassen. Es hat lediglich noch historischen Wert.</p>	01.06.1963
63-06-18	<p><b>Eheschliessung von Schweizern im Ausland vor fremden diplomatischen und konsularischen Vertretern</b></p> <p>Überholt. Das Kreisschreiben konkretisiert das Erfordernis des gültigen Zustandekommens eines ausländischen Entscheides und hat damit keinen normativen Charakter.</p>	01.06.1963
63-06-17	<p><b>Form der Trauung</b></p> <p>Überholt. Die Fragen zur Form der Trauung sind in Merkblättern, der ZStV und dem ZGB geregelt.</p>	01.06.1963

63-06-10	<p><b>Eintragung von Militärtodesfällen</b></p> <p>Überholt. Todesregister müssen gemäss Art. 92a Abs. 1 Bst. c ZStV ab dem 1. Januar 1960 zugänglich sein. Das Kreisschreiben ist unter der Rubrik "Aufgehobene Weisungen und Kreisschreiben" zugänglich für Forscher oder Nachkommen von Betroffenen.</p>	01.06.1963
63-06-09	<p><b>Berichtigung der Register</b></p> <p>Überholt. Die Berichtigung der Register ist geregelt in Art. 19a ZStV, dem Kreisschreiben Nr. 20.07.10.02 <i>Behebung von Unstimmigkeiten in geschlossenen Zivilstandsregistern</i> vom 1. Oktober 2007 und dem Fachprozess 30.1 <i>Übertragung der Daten über den Personenstand aus dem Familienregister (Rück Erfassung)</i> vom 15. Dezember 2004.</p>	01.06.1963
63-06-08	<p><b>Doppelbürgerrecht Schweiz / Ausland</b></p> <p>Überholt. Doppelbürgerrechte werden in Infostar nicht erfasst.</p>	01.06.1963
63-06-07	<p><b>Randanmerkungen</b></p> <p>Überholt. Aktuelle Regelungen sind in der Weisung 10.08.10.02 <i>In Papierform geführte Zivilstandsregister (1876 bis 2004), Übergangsrechtliche Eintragungen und Ausfertigungen von Auszügen</i> vom 1. Oktober 2008 enthalten.</p>	01.06.1963
63-06-06	<p><b>Im Zivilstandsdienst zulässige Schreibmittel</b></p> <p>Überholt.</p>	01.06.1963
63-06-05	<p><b>Verbot der mehrfachen Ehe</b></p> <p>Überholt. Das Kreisschreiben hat keinen normativen Wert. Der Grundsatz ist in Art. 96 ZGB zu finden und für die alltägliche Arbeit im Fachprozess 32.1 <i>Vorbereitung der Eheschliessung</i> vom 15. Dezember 2004 in Ziff. 4.5.</p>	01.06.1963
63-06-04	<p><b>Rückzug einer Einwilligungserklärung zur Eheschliessung bevormundeter Personen</b></p> <p>Überholt. Das Erfordernis der Zustimmung gibt es mit Inkrafttreten des neuen Kindes- und Erwachsenenschutzrechtes ab dem 1. Januar 2013 nicht mehr.</p>	01.06.1963



63-06-03	<b>Einwilligung des Vormundes zur Eheschliessung</b> Überholt. Das Erfordernis der Zustimmung gibt es mit Inkrafttreten des neuen Kindes- und Erwachsenenschutzrechtes ab dem 1. Januar 2013 nicht mehr.	01.06.1963
63-06-01	<b>Tod eines Ehegatten während des Scheidungsverfahrens</b> Überholt. Der Grundsatz wird per 1. Januar 2013 im Fachprozess 32.4 <i>Eheauflösung im Inland oder im Ausland</i> vom 1. Juli 2009 integriert.	01.06.1963
61-10-01	<b>Photokopierte Zivilstandsurkunden</b> Überholt.	14.10.1961

### **3 Inkrafttreten**

Die vorliegenden Weisungen treten am **1. Februar 2013** in Kraft.

EIDGENÖSSISCHES AMT FÜR DAS ZIVILSTANDSWESEN EAZW

MARIO MASSA